

## **Satzung**

### **zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 14. Oktober 1991 in der Fassung vom 22.12.2020**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 39 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen am 7. Februar 2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Änderungen der Friedhofssatzung**

(1) § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Auf den Friedhöfen in Mühlhausen und Ehingen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber in Reihengrabfeldern und gärtnerbetreuten Grabfeldern
  - a) Reihengräber für Erdbestattungen
  - b) Urnenreihengräber
2. Wahlgräber in Wahlgrabfeldern und gärtnerbetreuten Grabfeldern
  - a) Wahlgräber für Erdbestattungen
  - b) Urnenwahlgräber
3. Urnenbeisetzung am Baum in gärtnerbetreuten Grabfeldern

Auf dem Friedhof Ehingen wird zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Arten von Grabstätten ein Urnenreihengrab in einer Urnenwandanlage zur Verfügung gestellt.

(2) § 11a wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 11a**

#### **Urnenreihengräber in einer Urnenwandanlage und Urnenbeisetzung am Baum**

Abweichend von § 8 beträgt die Ruhezeit der Aschen in Urnenreihengräbern in einer Urnenwandanlage und bei der Urnenbeisetzung am Baum 15 Jahre. § 11 Abs. 1, 3 und 5 gelten entsprechend.

(3) In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Mühlhausen-Ehingen, den 17. Februar 2022

Patrick Stärk, Bürgermeister